

Merkblatt für Antragsteller*innen

Die DAA-Stiftung Bildung und Beruf ermöglicht Schüler*innen durch ihr Förderprogramm, unabhängig von ihren persönlichen und familiären Besitzverhältnissen eine Ausbildung an Schulen der DAA-Gruppe aufzunehmen. In sozialen Härtefällen kann die DAA-Stiftung qualifizierte Schüler*innen fördern, indem sie einen Zuschuss zu den regelmäßig an die Schule zu entrichtenden Schüler*innenbeiträgen in Höhe von bis zu 150,00 Euro brutto pro Monat gewährt.

Förderbedingungen

Zur Beantragung der Übernahme von Schüler*innenbeiträgen ist die Verwendung des standardisierten „Antragsformular zur Übernahme von Schüler*innenbeiträgen durch die DAA-Stiftung“ verbindlich. Das Formular ist beim Schulträger sowie auf der Internetseite der DAA-Stiftung erhältlich.

Wichtigste Voraussetzung für eine Förderung ist der Besuch einer Ersatz- oder Ergänzungsschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung, die von einem Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung betrieben wird. Hierzu zählen beispielsweise Schulen des IWK, der GGSD und der DAA. Aussicht auf eine Übernahme von Schüler*innenbeiträgen durch die DAA-Stiftung besteht nur, wenn die/der Schüler*in nicht bereits durch ein Beteiligungsunternehmen der DAA-Stiftung finanziell unterstützt wird und auch in der Vergangenheit nicht eine solche Förderung empfangen hat.

Die Förderung durch die DAA-Stiftung ist nachrangig gegenüber anderweitigen Fördermaßnahmen, d.h. Antragsteller*innen müssen zunächst klären, ob für sie Anspruch auf öffentliche Unterstützung besteht, die den Ersatz des Schulgeldes miteinschließt (z.B. im Rahmen einer Umschulung). In dem Fall, dass ein*e Schüler*in bereits Schulgeldersatz vonseiten eines Bundeslandes erhält, übernimmt die DAA-Stiftung gegebenenfalls den Differenzbetrag zur Gesamtsumme der erhobenen Schüler*innenbeiträge.

In dem Antrag muss außerdem unbedingt deutlich werden, dass die Aufbringung der Schüler*innenbeiträge eine soziale Härte darstellt und die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt. Daher ist es notwendig, durch die beigefügten Anlagen die eigenen Einkommensverhältnisse sowie jene der Eltern und gegebenenfalls der/des Ehepartner*in gegenüber dem Schulträger und der DAA-Stiftung offenzulegen. Beispielsweise deutet die Berechtigung zu BAföG-Leistungen auf eine Förderfähigkeit hin.¹ Zur Verdeutlichung der finanziellen Situation ist außerdem eine

¹ Informationen hinsichtlich der Berechtigung auf BAföG-Leistungen finden sich beispielsweise auf diesen Internetseiten: <https://www.bafög-aktuell.de/>

Übersicht aller wesentlichen Einnahmen (z.B. durch Erwerbseinkünfte, Leistungen nach SGB II, III oder BAföG, Kindergeld) und Ausgaben (z.B. Mietkosten, Versicherungen, Fahrtkosten) einzureichen. Ferner ist dem Antrag ein individuelles Anschreiben beizufügen, in dem die Motivation zur Ausbildung sowie die vorliegende finanzielle Situation in eigenen Worten beschrieben werden. Es können nur komplette Anträge inklusive aller erforderlichen Unterlagen berücksichtigt werden. Bitte achten Sie beim Ausfüllen des Antragsformulars auf Vollständigkeit und lassen Sie uns wichtige Dokumente ausschließlich in Kopie zukommen!

Wir weisen bzgl. der beigefügten Unterlagen und des individuellen Anschreibens darauf hin, dass Angaben zu besonderen personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten, Angaben zur religiösen Überzeugung oder sexuellen Orientierung) sowie personenbezogene Daten von Minderjährigen freiwillig sind und deren Verarbeitung jederzeit widerrufen werden kann. Näheres hierzu finden Sie in unseren Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO – Bildungsförderungen.

Die Förderung setzt außerdem die befürwortende Stellungnahme des Schulträgers voraus. Zu diesem Zweck ist die Teilnahme an einem individuellen Beratungsgespräch erforderlich. Die Anträge werden zunächst beim Schulträger eingereicht und von diesem an die Stiftung weitergeleitet.

Nach der Entscheidung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung durch die DAA-Stiftung. Hierin werden im Falle einer Zusage der bewilligte Zeitraum in Monaten sowie der Umfang der Förderung in Euro pro Monat angegeben. Grundsätzlich beginnt die Förderung frühestens in dem Monat, der auf das Eingangsdatum eines Antrags folgt, und endet mit Abschluss der Ausbildung. Eine rückwirkende Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Anteilige Ausbildungsmonate können nur bewilligt werden, wenn die Summe der hierfür erhobenen Schüler*innenbeiträge ersichtlich wird. In diesen Fällen sollte dem Antrag daher ein Zahlungsplan des Bildungsträgers beigefügt werden. Der gewährte Fördersatz wird innerhalb des bewilligten Zeitraums von der DAA-Stiftung monatlich direkt an den Schulträger überwiesen.

Durch die Antragstellung verpflichtet die/der Bewerber*in sich, die DAA-Stiftung unverzüglich zu informieren, sollten sich die hierin genannten und belegten Umstände wesentlich ändern. Eine bereits gewährte Übernahme von Schüler*innenbeiträgen durch die DAA-Stiftung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein solcher liegt beispielsweise bei vorzeitigem Schulabbruch, bei hohen unentschuldigten Fehlzeiten oder fehlender Aussicht auf einen positiven Abschluss des Ausbildungsgangs vor.

Die Genehmigung des Antrags obliegt allein der DAA-Stiftung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Jegliche Informationen, die der DAA-Stiftung zukommen, werden gemäß den Anforderungen des Datenschutzes vertraulich behandelt. Die Stiftung beachtet den Grundsatz der zweckgebundenen

Datenverwendung und erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Antragsteller*innen und ihrer Angehörigen ausschließlich im Kontext ihres Förderprogramms. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass die Gesetzeslage dazu verpflichtet.

Diese können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zu Ihren Betroffenenrechten, finden Sie in unseren [Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO – Bildungsförderung](#), die Sie auch über diesen QR-Code aufrufen können.



Ansprechpartnerin für Fragen und Anmerkungen seitens der Stiftung ist Frau Linda Kammer, die Ihnen unter der Telefonnummer 040 – 350 94 121 sowie unter folgender Email-Adresse gern zur Verfügung steht: linda.kammer@daa-stiftung.de